

**Richtlinie der Stadt Heidenau zur Förderung städtepartnerschaftlicher Beziehungen
vom 22. Dezember 2005**

Inhaltsverzeichnis :

- 1 Allgemeines
 - 1.1 Geltungsbereich
 - 1.2 Zweck
 - 1.3 Voraussetzungen
 - 1.4 Grundlagen
- 2 Formen der Zuwendungen
- 3 Nachweis der Mittelverwendung
- 4 Schlussbemerkungen
 - 4.1 Rechtsanspruch
 - 4.2 Inkrafttreten

Richtlinie der Stadt Heidenau zur Förderung städtepartnerschaftlicher Beziehungen

Der Stadtrat hat am 22. Dezember 2005 die folgende Richtlinie der Stadt Heidenau zur Förderung städtepartnerschaftlicher Beziehungen beschlossen.

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Vereine, Verbände, Organisationen, Gruppierungen und Institutionen, die zur Vertiefung der städtepartnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der Stadt Heidenau und anderen Städten auf regionaler, überregionaler und internationaler Ebene beitragen.

1.2 Zweck

Die Richtlinie bezweckt eine Förderung zum Ausbau und der Vertiefung städtepartnerschaftlicher Beziehungen mit den vertraglich verbundenen Partnerstädten oder zur Anbahnung neuer offizieller Städtepartnerschaften im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadt Heidenau.

1.3 Voraussetzungen

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt, der fristgemäß bei der Stadt Heidenau eingegangen sein muss, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.

1.4 Grundlagen

Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie können nur Vereine erhalten,

1. die in das Vereinsregister eingetragen sind
2. die ihren ständigen Sitz in der Stadt Heidenau haben und
3. die die Mitgliedschaft allen Einwohnern der Stadt Heidenau anbieten.

Andere in der Stadt Heidenau ansässigen Verbände, Organisationen, Gruppierungen und Institutionen können im Wege der Einzelfallprüfung Zuwendungen nach dieser Richtlinie erhalten.

Grundlage für die Bewilligung der Zuwendungen sind die fristgemäße und vollständige Übergabe der sachlich richtigen Antragsunterlagen.

Die Anträge sind bis zum 01.06. des der Veranstaltung vorausgehenden Kalenderjahres bei der Stadtverwaltung einzureichen. Später eingehende Anträge können – nur wenn entsprechende Haushaltsmittel zu Verfügung stehen - berücksichtigt werden, sofern diese Anträge spätestens 3 Monate vor Beginn der Veranstaltung in der Stadtverwaltung vorliegen.

Der Antragsunterlagen von Vereinen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Vereins und Verwaltungssitz,
- b) Name und Anschrift des Vereinsvorsitzenden,
- c) Nachweis über die Eintragung in das Vereinsregister,
- d) Kurzdarstellung der geplanten Maßnahme/Veranstaltung,
- e) Anzahl der voraussichtlichen Teilnehmer an der Maßnahme/Veranstaltung,

- f) Kalkulation der mit der geplanten Maßnahme/Veranstaltung entstehenden Einnahmen und Ausgaben,
- g) Höhe des beantragten Zuwendungsbetrages.

Auf Verlangen der Stadt Heidenau sind weitere Unterlagen nachzureichen:

Für andere Verbände, Organisationen, Gruppierungen und Institutionen sind zum Mindestinhalt der Antragsunterlagen die vorgenannten Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

Keine Zuwendungen erhalten Vereine, Verbände, Organisationen, Gruppierungen und Institutionen, die ausschließlich kommerziell tätig sind.

2 Formen der Zuwendungen

Zuschüsse für städtepartnerschaftliche Veranstaltungen werden für folgende Zwecke gewährt:

- a) für Veranstaltungen auf kulturellem oder sportlichem Gebiet
- b) für Begegnungen von Jugendlichen
- c) für Begegnungen von Senioren

Bezuschusst werden können:

- a) Fahrtkosten
- b) Sachkosten (z.B. Saalmieten, Verpflegung der Gäste usw.)

Für Maßnahmen städtepartnerschaftlicher Beziehungen kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 80% des Gesamtbetrages der Maßnahme gewährt werden.

Bei bezuschussten Maßnahmen ist in allen Fällen eine Eigenbeteiligung in angemessener Höhe pro Teilnehmer aufzubringen.

3 Nachweis der Mittelverwendung

3.1 Der Stadt Heidenau ist entsprechend des im Zuwendungsbescheid genannten Termins ein Verwendungsnachweis zu übergeben.

3.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

3.2.1 Im Sachbericht sind Verwendung und Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

3.2.2 Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und getrennt nach der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Originalbelege sind in mindestens der Höhe der Zuwendungssumme vorzulegen.

3.3 Bei Zweckentfremdung der bewilligten Mittel kann die Stadt die Rückgabe der Fördermittel verlangen. Konnte ein Maßnahme nicht durchgeführt werden, ist der dafür bewilligte Betrag an die Stadt zurückzuzahlen.

4 Schlussbemerkungen

4.1 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Zuwendungen können nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mitteln gewährt werden. Die Höhe der Haushaltsmittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Stadt.

4.2 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie der Stadt Heidenau über die Förderung städtepartnerschaftlicher Beziehungen von Vereinen und Verbänden der Stadt Heidenau vom 29.04.1993 außer Kraft.

Heidenau, den 23.12.2005

Jacobs
Bürgermeister